

Satzung

§ 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Riederbergschule in Wiesbaden“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- die in der Schulzeit entstandene Gemeinschaft der SchülerInnen untereinander klassenübergreifend aufzubauen und zu stärken sowie die Freunde der Schule am Leben der Schule teilhaben zu lassen,
- die Förderung der Erziehung und Bildung,
- die Schüler in besonderen Fällen zu unterstützen und
- die Beziehungen zwischen Schule und Bevölkerung zu pflegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch bessere Ausstattung der Riederbergschule mit Spielmaterialien, Angebot von Arbeitsgruppen, die den Schulunterricht ergänzen sollen und die Organisation einer unterrichtsbegleitenden Betreuung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden, welche die in § 3 genannten Vereinszwecke unterstützen.
- (2) Mitglied wird man durch Beschluss des Vorstandes nach schriftlicher Beitrittserklärung.
- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern;
- mindestens 5 Stunden/Jahr den Verein unentgeltlich bei der Vereinsarbeit zu unterstützen;
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Beschluss des Vorstands

(5) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins zahlen als äußeres Zeichen Ihrer Verbundenheit mit der Schule einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten, so kann der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft beschließen. Auf diese Folge ist im Mahnschreiben hinzuweisen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Förderverein der Riederbergschule in Wiesbaden verfolgt mit der Erfüllung seiner Zwecke und Ziele nach § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Riederbergschule zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Schriftführer/die Schriftführerin und Kassenwart/die Kassenwartin bestimmen. Dem Vorstand gehören außerdem, sofern nicht gewählt, kraft Amtes und dann nur mit beratender Stimme der Schulleiter/die Schulleiterin und ein Mitglied des Schulelternbeirats an.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den Vorstand vertreten.
- (5) Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zu alleinigen Vertretung i.S. des § 26 BGB berechtigt.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
- (7) Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor (schriftlich oder mündlich). Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch zwei KassenprüferInnen mindestens einmal jährlich zu überprüfen.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss die Mitgliederversammlung ein anderes ihrer Mitglieder in den Vorstand wählen.
- (10) Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheide die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
 - b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) Die Wahl der KassenprüferInnen,
 - d) Die Entlastung des Vorstands,
 - e) Die Genehmigung des Geschäftsberichtes,
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Die Beitragsbemessung und
 - h) Der Ausschluss von Mitgliedern, die gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein. Ferner muss er die Mitgliederversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auch beschlussfähig.
- (5) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlungen. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands ist ein Versammlungsleiter/ eine Versammlungsleiterin zu wählen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer/von der Schriftführerin sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 KassenprüferInnen

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei KassenprüferInnen, die die Jahresrechnung des Vorstands zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben.



§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 16 Anwendung der Regelungen des BGB

Sofern die Satzung keine Regelungen trifft, finden die gesetzlichen Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Fassung Juni 2011